



**Landeshauptstadt
Dresden**

Steuer- und
Stadtkassenamt

Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden

Fragen und Antworten

Stand: 7. Juli 2023

gültig ab: 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Fragen zur Beherbergungssteuer.....	4
1.1 Besteuerungsgegenstand.....	4
1.2 Rechtsgrundlage.....	4
1.3 Verwendung.....	4
1.4 Gegenleistung.....	4
1.5 Aufwandsentschädigung.....	4
1.6 Ansprechpartner.....	4
2 Beherbergungseinrichtung und deren Betreiber.....	5
2.1 Definition Beherbergungseinrichtung.....	5
2.2 Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements.....	5
2.3 möblierter Wohnraum.....	5
2.4 kurzfristige Vermietung.....	5
2.5 Betreiber einer Beherbergungseinrichtung.....	5
2.6 Eröffnung einer Beherbergungseinrichtung.....	6
2.7 Vermietung über Airbnb.....	6
3 Pflichten des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung (Betreiberpflichten).....	7
3.1 Übersicht Betreiberpflichten.....	7
3.2 Anzeigepflicht.....	7
3.3 Pflicht zum Einzug der Beherbergungssteuer.....	7
3.4 Melde- und Entrichtungspflicht.....	8
3.5 Anmeldung der Beherbergungssteuer (Steueranmeldung).....	8
3.6 Null-Meldung.....	9
3.7 Steueranmeldung bei ausschließlicher Vermietung über Airbnb.....	9
3.8 Steueranmeldung bei monatsübergreifender Beherbergung.....	9
3.9 Steueranmeldung bei Vorauszahlung der Beherbergungssteuer durch den Gast.....	10
3.10 Steueranmeldung – Ausfüllhinweise.....	10
3.11 Entrichtung der Beherbergungssteuer.....	11
3.12 Airbnb zieht Beherbergungssteuer ein und führt sie ab.....	11
3.13 Dokumentationspflicht allgemein.....	11
3.14 Dokumentationspflicht bei Steuerbefreiung.....	12
3.15 Aufbewahrungspflicht.....	12
3.16 Aufbewahrungsdauer.....	13
3.17 Vorlagepflicht von Dokumenten.....	13
3.18 Verletzung von Betreiberpflichten.....	13
3.19 steuerliche Außenprüfung.....	14
3.20 Zahlungsverweigerung durch den Gast.....	14
4 Steuerbefreiungen.....	15
4.1 Übersicht Steuerbefreiungen.....	15
4.2 Minderjährige.....	15
4.3 schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Behinderung von 80.....	15
4.4 Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen.....	15
4.5 medizinisch notwendige Behandlungen.....	16
4.6 Wohnsitz.....	16
4.7 ausbildungsbedingte Übernachtungen.....	16
4.8 Gründe für eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungssteuer.....	17

4.9 Rückerstattungsverfahren.....	17
4.10 Dresdner Einwohner	17
4.11 drohende Obdachlosigkeit/Verlust des Wohnsitzes.....	18
5 Berechnung der Beherbergungssteuer	19
5.1 Bemessungsgrundlage	19
5.2 Leistungen, die zur Bemessungsgrundlage gehören.....	19
5.3 Gastgeber-Gebühr von Buchungsportalen	19
5.4 Frühstück/Halbpension sowie kostenpflichtige Zusatzleistungen des Hotels	20
5.5 Steuersatz.....	20
5.6 Steuerberechnung bei nur teilweiser Steuerbefreiung	20
5.7 Steuerberechnung bei Arrangementpreisen	21
5.8 Steuerberechnung bei Bezahlung mit Gutscheinen.....	21
5.9 Steuerberechnung bei Buchungen über Reiseveranstalter	21
5.10 Steuerberechnung bei Ersatzzimmer wegen Überbuchung	22
5.11 Steuerberechnung bei Nichtanreise des Gastes – No Show	22
5.12 keine Umsatzsteuer auf die Beherbergungssteuer.....	22

1 Allgemeine Fragen zur Beherbergungssteuer

1.1 Was wird besteuert?

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden besteuert. Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer.

1.2 Auf welcher Grundlage wird die Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden erhoben?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden vom 7. Mai 2015. Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung steht unter www.dresden.de/beherbergungssteuer zum Abruf bereit.

1.3 Wofür erhebt die Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungssteuer?

Steuern – wie hier die Beherbergungssteuer – werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt.

Kommunale Ausgaben, die aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden bestritten werden, sind zum Beispiel Sozialleistungen und der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten. Daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen und Sportstätten aus dem städtischen Haushalt finanziert.

1.4 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich eine Beherbergungssteuer zahlen muss?

Nein. Die Beherbergungssteuer ist eine Geldleistung **ohne** Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung.

Die Landeshauptstadt Dresden bietet ihren Gäste jedoch die [Dresden Welcome Cards](#) an, mit denen zahlreiche Ermäßigungen und Vorteile für Museen und Ausstellungen, Touren und Führungen, Gastronomie, Freizeit- und Erlebnisangebote in Anspruch genommen werden können. Informieren Sie sich hierzu gern im Internet unter www.dresden.de/tourismus.

1.5 Bekomme ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?

Nein. Die vom Stadtrat beschlossene Beherbergungssteuersatzung enthält keine Bestimmungen zu einer entsprechenden Aufwandsentschädigung. Ein Anspruch seitens des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung besteht daher – wie auch üblicherweise hinsichtlich sämtlicher anderer Steuererklärungsverpflichtungen – nicht.

1.6 Wer hilft mir, wenn ich Fragen zur Beherbergungssteuer habe?

Bei Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Beherbergungssteuer der Landeshauptstadt Dresden telefonisch, per E-Mail, per Fax, postalisch oder auch persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

2 Beherbergungseinrichtung und deren Betreiber

2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung?

Beherbergungseinrichtungen sind:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
- Campingplätze
- Wohnmobilstandplätze, sofern besondere Sanitarräume angeboten werden

Zu den ähnlichen Beherbergungsstätten zählen unter anderem Jugendherbergen, möblierte Wohnräume oder auch Zimmer in einer Wohnung, welche an einen Gast entgeltlich vermietet werden.

Keine Beherbergungseinrichtungen sind:

- Krankenhäuser
- Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
- stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen
- Wohnräume, die ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr angeboten und vermietet werden

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungssteuersatzung

2.2 Gelten Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements als Beherbergungseinrichtungen?

Nein. Die halbstündige oder stundenweise Überlassung von Zimmern stellt keine Beherbergung dar. Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements gelten erst dann als Beherbergungseinrichtung, wenn Übernachtungen gegen ein entsprechendes Entgelt angeboten werden.

Rechtsgrundlage: 12.16. Absatz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.3 Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung (weniger als sechs Monate) angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungssteuersatzung, § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch über Vermittlungsportale für kurzfristige Vermietungen angeboten (zum Beispiel Vermittlungsportale für Ferienunterkünfte), gilt dieser ebenfalls als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.

2.4 Was versteht man unter kurzfristiger Vermietung?

Eine kurzfristige Vermietung liegt vor, wenn die tatsächliche oder beabsichtigte Gebrauchsüberlassung **nicht mehr als sechs Monate** beträgt.

Rechtsgrundlage: § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.5 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich, wer in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt.

Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist auch derjenige, dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen.

2.6 Was muss ich beachten, wenn ich eine Beherbergungseinrichtung in der Landeshauptstadt Dresden eröffne?

Sobald Sie ein Übernachtungsangebot inserieren – egal über welches Medium, haben Sie die Eröffnung der Beherbergungseinrichtung bei der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Den Vordruck „Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung

Das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden weist Ihnen nach der schriftlichen Anmeldung ein zwölfstelliges Kassenzeichen zu. Dieses benötigen Sie zur Identifizierung bei jeglichem Kontakt mit dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden.

Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (bei Abreise des Gastes) einzuziehen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Beherbergungssteuersatzung

Darüber hinaus muss die eingekommene Beherbergungssteuer bei der Landeshauptstadt Dresden schriftlich angemeldet und an die Stadtkasse entrichtet werden. Hinweise zur Anmeldung und Entrichtung der Beherbergungssteuer finden Sie im [Teil 3](#).

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

2.7 Muss ich mich bei der Landeshauptstadt Dresden melden, wenn ich ausschließlich über Airbnb vermiete?

Ja, jede Beherbergungseinrichtung ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu registrieren. Allerdings entfällt die Pflicht zum Einzug und zur Entrichtung der Beherbergungssteuer für seit dem 1. Januar 2019 getätigte Buchungen, da dies Airbnb für Sie übernimmt.

Die Pflicht zur schriftlichen Anmeldung der Beherbergungssteuer (Steuererklärungspflicht) gegenüber der Landeshauptstadt Dresden besteht jedoch trotzdem. Hinweise zur Anmeldung der Beherbergungssteuer finden Sie im [Teil 3](#).

3 Pflichten des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung (Betreiberpflichten)

3.1 Welche Pflichten muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung in der Landeshauptstadt Dresden beachten?

Folgende Pflichten hat der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung zu erfüllen:

- Eröffnung, endgültige Aufgabe oder Änderung der Beherbergungseinrichtung anzeigen (siehe [3.2](#))
- Beherbergungssteuer vom Gast einziehen (siehe [3.3](#))
- Beherbergungssteuer bei der Landeshauptstadt Dresden schriftlich anmelden (siehe [3.4 bis 3.10](#))
- Beherbergungssteuer an die Stadtkasse entrichten (siehe [3.11](#))
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (siehe [3.13 bis 3.17](#)).

3.2 Welche Sachverhalte muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung bei der Landeshauptstadt Dresden anzeigen?

Bei der Landeshauptstadt Dresden sind auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen:

- die Eröffnung einer Beherbergungseinrichtung
(Vordruck [Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung](#))
- die Eröffnung von weiteren Standorten
(Vordruck [Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung](#))
- die endgültige Aufgabe einer Beherbergungseinrichtung
(Vordruck [Abmeldung einer Beherbergungseinrichtung](#))
- alle Änderungen die Beherbergungseinrichtung und deren Betreiber (zum Beispiel Umzug oder Namensänderung) betreffend
(Vordruck [Änderungsmitteilung gemäß Beherbergungssteuersatzung](#)).

Die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung

Hinweis zur Abmeldung: Die Abmeldung einer Beherbergungseinrichtung kann nur erfolgen, wenn diese nicht mehr beworben wird und alle Inserate bzw. Internetauftritte deaktiviert oder gelöscht wurden. Stellen Sie daher sicher, dass sämtliche Werbe- und Internetauftritte gelöscht bzw. deaktiviert wurden und eine Gewerbeabmeldung erfolgt ist. Die bloße Angabe, dass Sie keine Übernachtungsbuchungen mehr annehmen, genügt für eine Abmeldung nicht.

3.3 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer vom Gast einziehen?

Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (bei **Abreise** des Gastes) einzuziehen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 i. V. m. § 6 Beherbergungssteuersatzung

Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich die Vermietung über Airbnb dar, bei der die Beherbergungssteuer direkt über das Buchungsportal vom Gast eingezogen wird.

In welchen Fällen Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast keine Beherbergungssteuer einziehen müssen, lesen Sie im [Teil 4](#).

Wie die Beherbergungssteuer berechnet wird, finden Sie im [Teil 5](#).

3.4 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer bei der Landeshauptstadt Dresden anmelden und an die Stadtkasse entrichten?

Reguläre Anmeldung (Anmeldungszeitraum = Kalendermonat)

Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

Beispiel: Die im Monat Januar eingenommene Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Februar bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Auf Antrag kann diese Frist dauerhaft um einen Monat verlängert werden. Beantragen Sie die sogenannte **Dauerfristverlängerung** bitte formlos schriftlich.

Beispiel: Die im Monat Januar eingenommene Beherbergungssteuer ist dann nicht bis zum 15. Februar, sondern bis zum 15. März bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Verlängerte Anmeldung (Anmeldungszeitraum = drei oder sechs Monate)

Hat Ihre Beherbergungseinrichtung nicht mehr als 200,00 Euro Beherbergungssteuer monatlich an die Landeshauptstadt Dresden zu entrichten, kann der Anmeldungszeitraum von einem Monat auf drei oder sechs Monate verlängert werden. Auch hierfür ist lediglich ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich. Ob und ab welchem Zeitpunkt die Verlängerung des Anmeldungszeitraumes gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung darüber erst nach ordnungsgemäßer Abgabe mehrerer monatlicher Steueranmeldungen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 6 Beherbergungssteuersatzung

Beispiel: Die Monate Januar bis März können zusammengefasst als Quartal bis zum 15. April angemeldet und an die Stadtkasse entrichtet werden (mit Dauerfristverlängerung bis zum 15. Mai). Als Halbjahr wären die Monate Januar bis Juni bis zum 15. Juli anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten (mit Dauerfristverlängerung bis zum 15. August).

3.5 Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer bei der Landeshauptstadt Dresden anmelden?

Die Anmeldung der Beherbergungssteuer muss **auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck** erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Steueranmeldung vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter **unterschieden** sein muss. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

Bei der Steueranmeldung handelt es sich um eine Steuererklärung.

Rechtsgrundlage: §§ 149 ff. Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Für die Anmeldung der Beherbergungssteuer stehen Ihnen im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Online-Anmeldung Beherbergungssteuer**

Hier können Sie das Formular Schritt für Schritt online ausfüllen, ausdrucken und nach Unterzeichnung eingescannt per E-Mail, per Post oder Fax bei der Landeshauptstadt Dresden einreichen. Die Anmeldung kann auch online mit elektronischer Signatur übermittelt werden. Hierfür benötigen Sie eine Signatur-Chipkarte und einen Chipkarten-Leser. Eine Signatur-Software steht im Online-Tool zum Download bereit.

- **[Online-Anmeldung Beherbergungssteuer mit dem neuen Personalausweis](#)**

Hier können Sie das Formular Schritt für Schritt online ausfüllen und mit elektronischer Signatur oder mit Hilfe der Funktionen des neuen Personalausweises online einreichen.

Für das Einreichen mit Hilfe des neuen Personalausweises (nPA) benötigen Sie Ihren Personalausweis mit **aktiver** Online-Ausweisfunktion, ein Lesegerät (zum Beispiel Smartphone oder Tablet) und die Ausweis App2.

3.6 Kann ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung auf eine Anmeldung der Beherbergungssteuer verzichten, wenn im Anmeldezeitraum keine bzw. lediglich beherbergungssteuerbefreite Übernachtungen stattfanden?

Nein. Die Anmeldung der Beherbergungssteuer ist **fortlaufend** bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen. Wurde keine Beherbergungssteuer vereinnahmt, ist eine „Null-Meldung“ auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Beherbergung aufgrund behördlicher Anweisung (zum Beispiel Gewerbeuntersagung, Entzug Nutzungsgenehmigung für Gebäude, Infektionsschutz) untersagt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Corona-Virus) nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

3.7 Muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung eine Anmeldung der Beherbergungssteuer bei der Landeshauptstadt Dresden vornehmen, wenn ich ausschließlich über Airbnb vermiete?

Ja. Aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Dresden mit Airbnb wird seit dem 1. Januar 2019 für alle ab diesem Zeitpunkt über die Internetplattform von Airbnb gebuchten Beherbergungen in Dresden die Beherbergungssteuer automatisch eingezogen und direkt an die Landeshauptstadt Dresden abgeführt. Der Einzug und die Entrichtung der Beherbergungssteuer durch Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung entfällt somit.

Die **Pflicht zur schriftlichen Anmeldung der Beherbergungssteuer** (Steuererklärungspflicht) bleibt davon allerdings unberührt. Sofern Sie ausschließlich über Airbnb vermieten, ist eine sogenannte „**Null-Meldung**“ abzugeben, in der lediglich die Anzahl der über Airbnb gebuchten Übernachtungen aufzuführen und die Steuerhöhe mit „Null“ zu beziffern ist. Auch hierfür ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

3.8 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Monatswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Demnach ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die Beherbergungssteuer bei Abreise des Gastes einzuziehen.

Bei der Steueranmeldung sind die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum **abgereisten** Gäste zu erklären, unabhängig davon, wann der Gast angereist ist.

Beispiel: Ein Gast reist am 26. März an und am 2. April ab. Der Preis für eine Übernachtung beträgt 55,00 Euro. Es fällt eine Beherbergungssteuer in Höhe von 3,30 Euro je Übernachtung ($55,00 \text{ Euro} \times 6\% = 3,30 \text{ Euro}$) und somit insgesamt für den Aufenthalt in Höhe von 23,10 Euro ($7 \text{ Übernachtungen} \times 3,30 \text{ Euro} = 23,10 \text{ Euro}$) an. Der Gast reist im April ab, die Beherbergungssteuer ist bei Abreise einzuziehen. Die im April vereinnahmte Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Mai bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

3.9 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn diese bereits vor Anreise des Gastes bezahlt wurde?

Formal entsteht die Steuerschuld des Gastes erst mit Beendigung der Beherbergung, in der Regel bei Abreise des Gastes. Die Beherbergungssteuer wäre also für den Monat anzumelden, in dem der Gast abgereist ist.

Es ist jedoch unproblematisch, wenn vorab vereinnahmte Steuerbeträge auch bereits vorab angemeldet und entrichtet werden, sofern diese Buchungsvorgänge bei einer steuerlichen Außenprüfung nachvollziehbar erklärt werden können.

3.10 Auf was muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung beim Ausfüllen des Anmeldeformulars achten?

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung der Beherbergungssteuer folgende Hinweise:

- Anzahl entgeltlicher Übernachtungen insgesamt:
Hier ist die Anzahl aller Übernachtungen, für die ein Entgelt gezahlt wurde, einzutragen.
zum Beispiel: Zwei Personen haben für drei Nächte ein Doppelzimmer gebucht. Insgesamt sind somit sechs Gästeübernachtungen anzugeben (2 Personen x 3 Übernachtungen = 6 Gästeübernachtungen).
- Anzahl entgeltlicher Übernachtungen, die von Gästen über das Internetportal „Airbnb“ gebucht wurden:
Hier ist die Anzahl aller Übernachtungen, die von Gästen über das Internetportal Airbnb gebucht wurden, einzutragen. Übernachtungen, die über andere Buchungsportale gebucht wurden, sind hier **nicht** anzugeben!
- verbleibende Anzahl entgeltlicher Übernachtungen:
Diese errechnet sich aus der angegebenen Anzahl aller Übernachtungen abzüglich/minus der angegebenen Anzahl aller über das Internetportal „Airbnb“ gebuchten Übernachtungen.
- Umsätze aus verbleibenden entgeltpflichtigen Übernachtungen insgesamt:
Hier sind die Umsätze/Bruttoeinnahmen aus allen (außer über Airbnb gebuchten) Übernachtungen, für die ein Entgelt gezahlt wurde, anzugeben. Hierzu gehören auch die Umsätze für beherbergungssteuerbefreite Übernachtungen.
- Umsätze aus beherbergungssteuerbefreiten Übernachtungen:
Hier sind alle Umsätze/Bruttoeinnahmen aus den Übernachtungen, die nicht der Beherbergungssteuerpflicht unterliegen (§ 3 Beherbergungssteuersatzung), anzugeben.
zum Beispiel: Umsätze, die auf Übernachtungen von Minderjährigen oder schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr entfallen

3.11 Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer an die Stadtkasse entrichten?

Für die Entrichtung der Beherbergungssteuer an die Stadtkasse stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Überweisung
Die Bankverbindung der Stadtkasse wird am Schluss der Online-Anmeldung angezeigt.
- SEPA-Lastschriftmandat
Das Formular „SEPA Lastschriftmandat“ zur Erteilung der Einzugsermächtigung für zu entrichtende Zahlungen an die Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/sepa_lastschriftmandat.
- Zahlstelle der Landeshauptstadt Dresden
Ihre Zahlungen können Sie mittels Bargeld in Euro, EC-Karte (keine Kreditkarten) und Verrechnungsscheck tätigen. Alle Zahlstellen mit Öffnungszeiten und Adressen finden Sie im Internet unter www.dresden.de/kassen.

3.12 Welche Buchungsportale ziehen die Beherbergungssteuer direkt vom Gast ein und führen sie an die Landeshauptstadt Dresden ab?

Die Landeshauptstadt Dresden hat **lediglich Airbnb** autorisiert, die Beherbergungssteuer mit der Buchung über deren Portal zu berechnen und direkt vom Gast einzuziehen. Airbnb ist verpflichtet, die eingenommene Beherbergungssteuer an die Landeshauptstadt Dresden abzuführen. Bitte beachten Sie, dass außer Airbnb **kein anderes Buchungsportal** die Beherbergungssteuer an die Landeshauptstadt Dresden abführt. Dafür sind Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung zuständig.

Bitte ändern Sie deshalb auch **nicht** eigenmächtig die von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellten Anmeldeformulare ab. Im Anmeldeformular zur Beherbergungssteuer sind in der Zeile „Anzahl entgeltlicher Übernachtungen, die von Gästen über das Internetportal „Airbnb“ gebucht wurden“ **keine** Übernachtungen anzugeben, welche über andere Buchungsportale – außer Airbnb – gebucht wurden!

Neben Airbnb bieten auch weitere Buchungsportale (wie zum Beispiel Booking.com oder FeWo-direkt) den Service an, die Beherbergungssteuer direkt bei der Buchung zu berechnen und gegebenenfalls auch einzuziehen, eine Abführung an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt jedoch **nicht**. Nehmen Sie diesen Service für Ihr Inserat in Anspruch, müssen Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung darauf achten, dass die Beherbergungssteuer vom Buchungsportal richtig berechnet wird. Oftmals ist dies leider nicht der Fall. Gegebenenfalls müssen Sie das Buchungsportal anweisen, auf welche Leistungen die Beherbergungssteuer zu berechnen ist. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur Bemessungsgrundlage (siehe [5.1 bis 5.4](#)).

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung der Landeshauptstadt Dresden **immer** (außer für über Airbnb angebotene Übernachtungsmöglichkeiten) für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer **haften**.

3.13 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung immer vom Gast ausfüllen lassen?

Ziehen Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast eine Beherbergungssteuer ein, muss der Gast keine weiteren Unterlagen zur Beherbergungssteuer abgeben bzw. ausfüllen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die beherbergten Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (§§ 29 und 30) handschriftlich zu unterzeichnen haben.

3.14 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast ausfüllen oder vorlegen lassen, wenn ich keine Beherbergungssteuer einziehe?

Bitte lesen Sie im [Teil 4](#), welcher Gast von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit und wie die Nachweisführung dazu geregelt ist.

Ist der Gast von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit, haben Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Pflicht, die Daten des Gastes auf einem **Meldeschein zur Beherbergungssteuer** zu erfassen. Der Meldeschein muss vom Gast unterschrieben werden.

Folgende Daten sind zu erheben:

- Name des Gastes
- Wohnanschrift des Gastes
- Geburtsdatum des Gastes
- Datum der An- und Abreise des Gastes.

Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken. Die Meldescheine sind jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Beherbergungssteuersatzung

Der Meldeschein zur Beherbergungssteuer ist nicht formgebunden. Die Landeshauptstadt Dresden hat allerdings ein Muster für einen „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die vorgenannte Verpflichtung zur Datenerfassung von nicht steuerpflichtigen Gästen gilt nach der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden **ausdrücklich auch** für Personen, die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes als **mitreisende Angehörige** oder **Mitglieder von Reisegruppen** gar nicht namentlich erfasst werden müssen.

Zusätzlich zum Meldeschein sind folgende Nachweise aufzubewahren und auf Verlangen dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen:

- Bescheinigung der Bildungseinrichtung (§ 7 Absatz 2 Satz 3 Beherbergungssteuersatzung)
- auf die Bildungseinrichtung ausgestellte Rechnungen, wenn diese unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wurden (§ 7 Absatz 2 Satz 3 Beherbergungssteuersatzung)
- Schriftverkehr zu Reservierungen/Buchungen, wenn diese unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt sind (§ 7 Absatz 2 Satz 3 Beherbergungssteuersatzung)

3.15 Welche Unterlagen zur Beherbergungssteuer muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung aufbewahren?

Aufzubewahren sind:

- Nachweise zur Berechnung der Steuer (Buchführungsunterlagen, Umsatzkonten, Transaktionslisten von Buchungsportalen)
- Rechnungskopien, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Reservierungs- und Belegungspläne, Belegungsdaten (Kalender)
- Bescheinigungen von Bildungseinrichtungen für Steuerbefreiungen von Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Meldescheine für steuerbefreite Gäste nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung

- Schriftverkehr zu Übernachtungsreservierungen durch Bildungseinrichtungen
- Zimmerpreisverzeichnisse

Rechtsgrundlage: § 7 Absätze 2 und 4 Beherbergungssteuersatzung

3.16 Wie lange muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung welche Unterlagen aufbewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument de facto entstanden ist.

zehn Jahre

- Nachweise zur Berechnung der Steuer (Buchführungsunterlagen, Umsatzkonten, Transaktionslisten von Buchungsportalen)
- Rechnungskopien, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Reservierungs- und Belegungspläne, Belegungsdaten (Kalender)
- Bescheinigungen von Bildungseinrichtungen für Steuerbefreiungen von Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Meldescheine für steuerbefreite Gäste nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung

Rechtsgrundlage: § 147 Absatz 1 Absätze 1 Nummern 1 und 4 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

sechs Jahre

- Schriftverkehr zu Übernachtungsreservierungen durch Bildungseinrichtungen
- Zimmerpreisverzeichnisse

Rechtsgrundlage: § 147 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.17 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die aufzubewahrenden Unterlagen vorzeigen?

Die aufzubewahrenden Unterlagen (siehe [3.15](#)) sind lediglich bei Anforderung durch die Landeshauptstadt Dresden vorzulegen. Sie müssen nicht bei der Steueranmeldung abgegeben werden.

Sind Angaben in der Anmeldung der Beherbergungssteuer unglaublich oder überprüfungswürdig, ist die Landeshauptstadt Dresden dazu berechtigt, Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung anzufordern.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 4 Beherbergungssteuersatzung

Des Weiteren kann die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen einer angekündigten steuerlichen Außenprüfung Einsicht in die aufzubewahrenden Unterlagen nehmen (siehe [3.19](#)).

Rechtsgrundlage: § 193 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 c Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.18 Was passiert, wenn ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung meinen Betreiberpflichten nicht nachkomme?

Kommen Sie Ihren Pflichten als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung nicht nach, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Beherbergungssteuersatzung i. V. m. § 6 Absätze 2 und 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.19 Welche Pflichten habe ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung im Fall einer steuerlichen Außenprüfung?

Das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, bei **allen** Beherbergungseinrichtungen nach schriftlicher Ankündigung eine steuerliche Außenprüfung durchzuführen. Dabei entscheidet das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden in eigenem Ermessen über den Prüfungsumfang sowie den Prüfungszeitraum.

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, bei der Feststellung der besteu-erungserheblichen Sachverhalte mitzuwirken und dabei Auskünfte zu erteilen, Dokumente und Aufzeichnungen vorzulegen sowie die zum Verständnis erforderlichen Erläuterungen zu geben. Des Weiteren muss den Außenprüfern Zugriff auf gespeicherte Daten und die Nutzung des Datenverarbeitungssystems gestattet werden.

Rechtsgrundlage: §§ 193 ff. Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 c Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Bitte beachten Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung daher insbesondere die Dokumentations- sowie Aufbewahrungspflichten (siehe [3.13 bis 3.16](#)).

3.20 Was passiert, wenn der Gast die Zahlung der Beherbergungssteuer verweigert?

Grundsätzlich haften Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

Weigert sich ein Gast, vor Ort die Beherbergungssteuer zu begleichen, werden Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung lediglich dann nicht in Haftung genommen, wenn der Vorfall dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich schriftlich angezeigt wird. Für die Anzeige kann der Vordruck „zahlungsverweigernden Gast melden“ verwendet werden. Diesen finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Der **Anzeige** ist neben dem Rechnungsbeleg über die Beherbergungsleistung auch eine Kopie des Meldescheins des betreffenden Gastes beizufügen. Namen und Privatanschriften von verweigernden Personen, welche nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes als mitreisende Angehörige oder Mitglieder von Reisegruppen auf den Meldescheinen nicht namentlich erfasst wurden, sind für eine Haftungsfreistellung ebenfalls mit anzuzeigen.

Darüber hinaus sind zwei Personen zu benennen, die bezeugen können, dass der betreffende Gast persönlich von Mitarbeitern der Beherbergungseinrichtung angesprochen und nachdrücklich zur Steuerzahlung aufgefordert wurde, sich dieser Zahlung jedoch verweigert hat.

Wurde die Beherbergungsleistung vom Gast im Voraus gezahlt und erfolgt die Abreise des Gastes ohne expliziten Checkout, ist es Aufgabe der Beherbergungseinrichtung, die Zahlung der Beherbergungssteuer sicherzustellen.

Liegen keine Steuerbefreiungstatbestände vor, setzt das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem angezeigten Zahlungsverweigerer die geschuldete Beherbergungssteuer mittels Bescheid fest.

4 Steuerbefreiungen

4.1 Wer muss keine Beherbergungssteuer zahlen?

- Minderjährige (zur Nachweisführung siehe [4.2](#))
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr (zur Nachweisführung siehe [4.3](#))
- Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit Merkzeichen „B“ in einem entsprechenden Ausweis (zur Nachweisführung siehe [4.4](#))
- Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen sowie deren Begleitpersonen, wenn aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich ist (siehe [4.5](#))
Achtung: Die Beherbergungssteuer ist zunächst vom Gast vor Ort zu zahlen! Eine Befreiung kann ausschließlich über ein Rückerstattungsverfahren (siehe [4.9](#)) bei der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden!
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit Alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind (zur Nachweisführung siehe [4.6](#))
- Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten (zur Nachweisführung siehe [4.7](#))

4.2 Müssen Kinder eine Beherbergungssteuer zahlen?

Nein. Kinder **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sind von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit. Dies gilt auch für allein reisende Kinder, jedoch ist in diesem Fall ein Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung anzufertigen (siehe [3.14](#)). Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind.

Den Mustervordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 7 Absatz 3 Beherbergungssteuersatzung

4.3 Sind schwerbehinderte Personen von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit?

Ja, ab einem Grad der Behinderung von **80** oder mehr. Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Schwerbehindertenausweis einzusehen sowie einen Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung anzufertigen (siehe [3.14](#)). Auf dem Meldeschein ist der Grad der Behinderung zu vermerken.

Den Mustervordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 3 Beherbergungssteuersatzung

4.4 Sind Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit?

Ja, wenn im Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen „B“ angegeben ist. Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Schwerbehindertenausweis einzusehen sowie einen Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung anzufertigen (siehe [3.14](#)). Auf dem Meldeschein ist der Status als Begleitperson zu vermerken.

Den Mustervordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 3 Beherbergungssteuersatzung

4.5 Wie ist der Nachweis für eine Steuerbefreiung zu führen, wenn die Übernachtung wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung erforderlich ist?

Laut Beherbergungssteuersatzung sind Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen, von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

Grundsätzlich hat der Gast jedoch die Beherbergungssteuer zunächst vor Ort **zu zahlen**. Im Anschluss kann der Gast im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens die **Rückerstattung** gezahlter Beherbergungssteuer **bei der Landeshauptstadt Dresden** beantragen (siehe [4.9](#)).

Eine medizinische Behandlung wird als „zwingend notwendig“ eingestuft, wenn hierfür ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in dem dieser bestätigt, dass

- die Behandlung an sich zwingend notwendig **und**
- wegen der Behandlung eine Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung unumgänglich war.

Ist aus medizinischen Gründen zudem die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, ist auch dies in einem ärztlichen Attest zu bescheinigen.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Beherbergungssteuersatzung

Das Attest kann grundsätzlich formlos erfolgen, ein empfohlener Vordruck („Ärztliche Bescheinigung“) steht jedoch im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer zur Verwendung bereit.

Diese Vorschrift findet auch auf Personen Anwendung, die sich als gesunde Spender (zum Beispiel von Knochenmark) zu einer entsprechenden Spende in Dresden aufhalten. Die zwingende Notwendigkeit der medizinischen Behandlung (Spende) ergibt sich hier aus dem zum Empfänger passenden Spenderprofil und ist ebenfalls mit einem ärztlichen Attest zu dokumentieren.

4.6 Sind Personen, die ihren Wohnsitz in der Beherbergungseinrichtung begründen, von der Beherbergungssteuer befreit?

Ja. Meldet sich der Gast bei der Meldebehörde der Landeshauptstadt Dresden mit Alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung an, ist er von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit.

Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Meldeschein der Meldebehörde einzusehen sowie einen Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung anzufertigen (siehe [3.14](#)). Auf dem Meldeschein ist der Meldestatus zu vermerken.

Den Mustervordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 7 Absatz 2 Beherbergungssteuersatzung

4.7 Sind Personen, die zu Ausbildungszwecken in der Landeshauptstadt Dresden übernachten, von der Beherbergungssteuer befreit?

Für Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken in der Landeshauptstadt Dresden übernachten, besteht keine Steuerpflicht.

Um keine Beherbergungssteuer zahlen zu müssen, hat der Gast spätestens bei Abreise eine entsprechende Bescheinigung der Bildungseinrichtung in der Beherbergungseinrichtung vorzulegen. Diese muss den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Gast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweisen. Wir empfehlen, den von der Landeshauptstadt Dresden im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer bereitgestellten Mustervordruck („Bescheinigung der Bildungseinrichtung“) zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 3 Beherbergungssteuersatzung

Alternativ kann eine Steuerfreistellung erfolgen, wenn die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf die Bildungseinrichtung ausgestellt wird **und** die Rechnung unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder wenn die Reservierung der Beherbergung nachweisbar unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt.

Zusätzlich muss ein Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung ausgefüllt und vom Gast unterschrieben werden (siehe [3.14](#)). Den Mustervordruck „Meldeschein für steuerbefreite Gäste“ finden Sie im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

4.8 In welchen Fällen ist eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungssteuer möglich?

Hat der Gast eine Beherbergungssteuer gezahlt und trifft eine der nachfolgenden Situationen auf ihn zu, kann eine Rückerstattung bei der Landeshauptstadt Dresden beantragt werden:

- Minderjährige
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr
- Begleitperson einer schwerbehinderten Person, bei welcher ein Merkzeichen „B“ im Ausweis angegeben ist
- Übernachtung wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden
- aus medizinischen Gründen erforderliche Begleitperson für eine Person, welche sich einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden unterzieht
- Anmeldung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung
- Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten

4.9 Wie und von wem kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden?

Der Antrag auf Rückerstattung ist schriftlich beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Er ist grundsätzlich formlos schriftlich möglich. Wir empfehlen jedoch, den von der Landeshauptstadt Dresden im Internet unter www.dresden.de/beherbergungssteuer zur Verfügung gestellten Mustervordruck („Antrag auf Rückerstattung der Beherbergungssteuer“) zu verwenden.

Für die Prüfung des Antrages müssen folgende Unterlagen vorliegen bzw. Voraussetzungen erfüllt sein:

- Antragsteller muss der Rechnungsempfänger sein
- eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
- Rechnungskopie über die Beherbergungsleistung sowie die gezahlte Beherbergungssteuer
- Nachweis zum Befreiungsgrund.

Rechtsgrundlage: § 8 Beherbergungssteuersatzung

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung darf sich den Anspruch des Gastes auf Rückerstattung der Beherbergungssteuer **nicht** abtreten und auf sein eigenes Konto auszahlen lassen. Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuerrückerstattungsansprüchen ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 46 Absatz 4 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

4.10 Müssen Dresdner Einwohner auch eine Beherbergungssteuer entrichten?

Ja, sofern sie keinen Nachweis für eine Steuerbefreiung (siehe [4.1](#)) erbringen können.

Eine Steuerbefreiung lediglich aus dem Grund, dass eine Person in Dresden wohnt, dürfte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kommunalen Aufwandsteuern rechtswidrig sein. Eine entsprechende Befreiungsregelung gibt es deshalb in der Beherbergungssteuersatzung nicht.

4.11 Muss der Gast eine Beherbergungssteuer zahlen, wenn ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung steht und er deshalb gezwungen ist, in einer Beherbergungseinrichtung zu übernachten?

Ja. Grundsätzlich hat jeder Gast eine Beherbergungssteuer für eine entgeltliche Übernachtung zu entrichten.

Ist der Gast von Obdachlosigkeit bedroht (zum Beispiel durch Evakuierung aufgrund eines Bombenfundes oder Hochwasser oder durch einen Wasserschaden in der eigenen Wohnung) bzw. steht ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung, kann er unter Vorlage der Beherbergungsrechnung sowie eines Nachweises über die Unbewohnbarkeit seiner bisherigen Wohnstätte (Meldeadresse) einen Erlass der gezahlten Beherbergungssteuer beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden beantragen. Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.

5 Berechnung der Beherbergungssteuer

5.1 Was ist die Bemessungsgrundlage zur Beherbergungssteuer?

Bemessungsgrundlage ist das vom Gast für jede einzelne Übernachtung geschuldete Entgelt einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage das Entgelt für die gemeinschaftliche Übernachtung durch die Anzahl der übernachtenden Personen zu teilen.

Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung

5.2 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage orientiert sich das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden an den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes. Hiernach gilt für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Dort heißt es, dass die erbrachte Leistung, für welche der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, unmittelbar der kurzfristigen Beherbergung dienen muss.

Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen erfüllt, auch wenn die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume (zum Beispiel Endreinigung)
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen.

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 12.16. Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Alle Leistungen, **die unmittelbar der Beherbergung dienen** und mit dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent** belegt sind (insbesondere auch die Reinigungsgebühr), bilden die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer, auch wenn diese Leistungen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Dies gilt auch für Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz erheben.

5.3 Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Gastgebern (Beherbergungseinrichtungen) erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Beherbergungssteuersatzung ist für die Berechnung der Beherbergungssteuer das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zu Grunde zu legen. Wird vom Buchungsportal das vom Gast vereinnahmte Übernachtungsentgelt vor Auszahlung an den Gastgeber um die Vermittlungsgebühr gekürzt, ist die Vermittlungsgebühr **Teil der Bemessungsgrundlage** für die Beherbergungssteuer.

Wird dem Gast oder dem Gastgeber die Vermittlungsgebühr neben dem Übernachtungspreis gesondert in Rechnung gestellt, ist diese **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**.

5.4 Sind Kosten für Frühstück oder Halbpension sowie zusätzliche Leistungen, die an der Rezeption verkauft werden, bei der Berechnung der Beherbergungssteuer zu berücksichtigen?

Nein. Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung geschuldeten Entgelte einschließlich Umsatzsteuer. Sind in einem Übernachtungsentgelt neben Frühstück oder Halbpension weitere Leistungen (zum Beispiel Minibar, Telefon, Pay-TV) enthalten, sind die dafür geschuldeten Entgelte – neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension – vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Übernachtungsentgelt abzuziehen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer.

5.5 Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer beträgt **sechs Prozent** der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent.

Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 2 Beherbergungssteuersatzung

Beispiel 1: Ein Gast bucht ein Einzelzimmer für 10 Nächte für einen Preis von 39,95 Euro pro Nacht (inklusive Umsatzsteuer). Sechs Prozent vom Bruttopreis ergeben 2,397 Euro, abgerundet auf volle Euro-Cent beläuft sich der Steuerbetrag somit auf 2,39 Euro für eine Übernachtung. Insgesamt fällt für den Gast für den gesamten Aufenthalt eine Beherbergungssteuer in Höhe von 23,90 Euro (10 Übernachtungen x 2,39 Euro Steuerbetrag) an.

Beispiel 2: Zwei Gäste buchen ein Doppelzimmer für 10 Nächte für einen Preis von 69,99 Euro pro Nacht (inklusive Umsatzsteuer). Von diesem Betrag entfällt auf jeden Gast ein Teilbetrag in Höhe von 34,995 Euro. Sechs Prozent des Teilbetrages ergeben 2,0997 Euro, abgerundet auf volle Euro-Cent beläuft sich der Steuerbetrag somit auf 2,09 Euro für eine Übernachtung pro Gast. Insgesamt fällt für jeden Gast eine Beherbergungssteuer in Höhe von 20,90 Euro (10 Übernachtungen x 2,09 Euro Steuerbetrag) und damit für das Zimmer insgesamt 41,80 Euro (zwei Gäste) für den gesamten Aufenthalt an.

5.6 Wie berechnet sich die Beherbergungssteuer, wenn bei einer gemeinschaftlichen Übernachtung nicht alle Gäste von der Beherbergungssteuer befreit sind?

Zunächst ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Übernachtung durch die Anzahl der übernachtenden Personen zu teilen und somit jedem Gast sein Anteil an der Beherbergungsleistung zuzurechnen. Auch Kinder sind bei der Berechnung des anteiligen Übernachtungspreises zu berücksichtigen.

Danach erfolgt die Steuerberechnung für jeden einzelnen Gast. Liegt ein Nachweis über eine Steuerbefreiung vor (siehe [Teil 4](#)), muss dieser Gast keine Beherbergungssteuer zahlen. Für Gäste ohne Vorliegen eines Steuerbefreiungsgrundes ist die Beherbergungssteuer mit dem anteiligen Übernachtungsentgelt zu berechnen.

Beispiel 1: Zwei Personen buchen ein Doppelzimmer für drei Nächte für 40,00 Euro je Übernachtung. Ein Gast kann einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, der einen Grad der Behinderung von 80 ausweist, allerdings kein Merkzeichen „B“ enthält. Der Gast mit dem Grad der Behinderung von 80 ist von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit. Seine Begleitperson hingegen muss für den anteiligen Übernachtungspreis eine Beherbergungssteuer in Höhe von 3,60 Euro entrichten (20,00 Euro x 6 % x 3 Übernachtungen).

Beispiel 2: Das Entgelt für die Übernachtung eines Ehepaares mit Kind in einem Doppelzimmer mit Zustellbett beträgt 138,00 Euro. Auf jeden Gast entfällt somit ein anteiliger Übernachtungspreis in Höhe von 46,00 Euro (138,00 Euro : 3 Personen). Das minderjährige Kind ist nicht steuerpflichtig, das Ehepaar hat jedoch eine Beherbergungssteuer in Höhe von 5,52 Euro (46,00 Euro x 6 % → 2,76 Euro x 2 Personen) zu entrichten.

Beispiel 3: Das Entgelt für die Übernachtung eines Ehepaares mit Baby in einem Doppelzimmer ohne separate Aufbettung beträgt 138,00 Euro. Auf jeden Gast entfällt somit ein anteiliger Übernachtungspreis in Höhe von 46,00 Euro (138,00 Euro : 3 Personen). Das Baby ist nicht steuerpflichtig, das Ehepaar hat jedoch eine Beherbergungssteuer in Höhe von 5,52 Euro (46,00 Euro x 6 % → 2,76 Euro x 2 Personen) zu entrichten.

5.7 Wie ist bei Arrangementpreisen zu verfahren, wenn neben Übernachtung und Frühstück weitere Leistungen externer Dienstleister enthalten sind?

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer ist der Bruttopreis pro Nacht und Gast für die einzelne Übernachtung. Sind in einem Arrangementpreis neben Frühstück oder Halbpension Leistungen externer Dienstleister enthalten, sind – neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension – die von der Beherbergungseinrichtung an den externen Dienstleister zu zahlenden Entgelte vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Arrangementpreis abzuziehen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer.

5.8 Wie wird die Beherbergungssteuer auf Übernachtungen berechnet, die mit Gutscheinen oder von Dritten bezahlt werden?

Laut Beherbergungssteuersatzung unterliegen nur Beherbergungen, für die ein Entgelt gezahlt wird, der Beherbergungssteuerpflicht. Deshalb wird eine Übernachtung dann nicht besteuert, wenn kein Entgelt dafür gezahlt wird – weder vom Gast noch von einem Dritten (zum Beispiel von der Beherbergungseinrichtung ausgestellter Gutschein aufgrund einer Reklamation).

Wurde für die Ausstellung des Gutscheines ein Entgelt an die Beherbergungseinrichtung gezahlt, erfolgte lediglich der Tausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel – hier der Gutschein. Damit unterliegen auch folgende Fallgestaltungen der Beherbergungssteuerpflicht:

- der Gast übernachtet auf Einladung eines Dritten (zum Beispiel der Stadt) **und** der Dritte zahlt die Übernachtung an die Beherbergungseinrichtung
- der Gast gibt einen Gutschein in Zahlung, den die Beherbergungseinrichtung zuvor gegen Entgelt dem Gast oder einem Dritten ausgestellt hat oder den die Beherbergungseinrichtung einem Dritten nachträglich zur Einlösung vorlegen kann.

5.9 Wie ist die Beherbergungssteuer zu berechnen, wenn der Gast die Übernachtung bei einem Reiseveranstalter/Reisebüro gebucht hat?

Gerade im Freizeitreisebereich werden oftmals Buchungen von Gästen über Reiseveranstalter oder Reisebüros getätigt. Die Reiseveranstalter vereinbaren mit der Beherbergungseinrichtung einen Einkaufspreis für Übernachtungen und vertreiben diese mit einer Gewinnmarge an Zwischenhändler oder Endkunden. Der Gast reist mit einem Beleg in der Beherbergungseinrichtung an, mit welchem er sich als Berechtigter der Übernachtungsleistung ausweist.

Das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt, welches für die Berechnung der Beherbergungssteuer heranzuziehen ist, entspricht in dem geschilderten Fall dem **Brutto-Einkaufspreis des Reiseveranstalters** für die jeweilige Übernachtung.

Eventuelle Gewinnmargen des Reiseveranstalters sind demgegenüber Serviceentgelte für die Reisevermittlung, die – wie auch die Entgelte für die weiteren Reiseleistungen – nicht zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer zählen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer.

5.10 Wie ist die Beherbergungssteuer zu berechnen, wenn dem Gast aufgrund von Überbuchung ein Ersatzzimmer zur Verfügung gestellt werden muss?

Grundlage für die Berechnung der Beherbergungssteuer bildet das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt. Die Beherbergungssteuer ist durch die Beherbergungseinrichtung, welche die Rechnung ausstellt, vom Gast einzuziehen, bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Eventuelle Ausgleichszahlungen zwischen den Hotels bleiben bei der Berechnung der Beherbergungssteuer unberücksichtigt.

5.11 Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Beherbergungssteuer an?

Ja, wenn dem Gast tatsächlich – zum Beispiel durch Übersendung eines Zutritts-/Schlüsselcodes – die Verfügungsgewalt über eine konkrete Beherbergungseinheit (zum Beispiel ein Hotelzimmer) eingeräumt wurde.

In diesem Fall ist es Aufgabe der Beherbergungseinrichtung, sicherzustellen, dass das Inkasso der Beherbergungssteuer parallel zum Inkasso des geschuldeten Beherbergungsentgeltes bzw. eventueller Gebühren erfolgt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer haftet.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungssteuersatzung

5.12 Ist die Beherbergungssteuer auf der Rechnung mit Umsatzsteuer auszuweisen?

Nein. Die Beherbergungssteuer gehört **nicht** zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und ist daher auf der Rechnung separat ohne Umsatzsteuer auszuweisen.

Schuldner der Beherbergungssteuer ist der Gast. Die von der Beherbergungseinrichtung einzubehaltende und an die Landeshauptstadt Dresden abzuführende Beherbergungssteuer ist daher lediglich „durchlaufender Posten“.

Rechtsgrundlage: § 10 Absatz 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz